



## **Merkblatt Ordentliche Einbürgerung**

### **Anmerkung:**

Das neue Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schwyz wurde vom Stimmvolk am 27. November 2011 angenommen. Das neue Gesetz ist seit 1. Januar 2013 in Kraft.

Formulare erhalten Sie bei Sekretariat der Einbürgerungskommission Tuggen (Gemeindekanzlei Tuggen), Zürcherstrasse 12, 8856 Tuggen. Bitte beachten Sie, dass diese nur nach telefonischer Voranmeldung abgegeben werden.

Telefon: 055 465 65 17

Mail: [renate.kaelin@tuggen.ch](mailto:renate.kaelin@tuggen.ch)

Zuständig: Renate Kälin

## **Einbürgerungsvoraussetzungen**

### **Formelle Kriterien**

#### **Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)**

- 1) 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- 2) Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- 3) Bei Ehegatten muss ein Ehepartner 10 Jahre Wohnsitz erfüllt haben, beim Partner genügt ein Wohnsitz von fünf Jahren. Dies gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.

#### **Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)**

- 1) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde
- 2) Niederlassungsbewilligung C

## **Materielle Kriterien**

### **Deutschkenntnisse**

- 1) Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.
- 2) Der Nachweis über die mündlichen Deutschkenntnisse kann in Standarddeutsch oder Dialekt erbracht werden.



- 3) Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:
- a) deutscher Muttersprache ist;
  - b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
  - c) über ein Sprachdiplom einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung verfügt, das Deutschkenntnisse auf den geforderten Referenzniveaus ausweist.

#### **Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse**

- 1) Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:
- a) Geschichte und Geografie;
  - b) Demokratie und Föderalismus;
  - c) politische Rechte;
  - d) soziale Sicherheit;
  - e) Schule und Ausbildung.
- 2) Die Einbürgerungsbehörde beurteilt die Grundkenntnisse im Rahmen der persönlichen Anhörung oder verpflichtet den Gesuchsteller, auf seine Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannte Bildungseinrichtung eine Prüfung über die Grundkenntnisse abzulegen.

#### **Finanzielle Verhältnisse**

- 1) Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn
- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Beteiligungen aufweist;
  - b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
  - c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und
  - d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.
- 2) Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

#### **Leumund**

- 1) Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.
- 2) Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn
- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;



- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchs Einreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1000.-- verurteilt wurde; und
  - c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.
- 3) Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

## Verfahren

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt ein Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

### Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag auf Erhalt des Bürgerrechts ist bei der Gemeinde einzureichen. Bevor das Formular ausgehändigt wird, wird abgeklärt, wie der Gesuchsteller

- die Deutschkenntnisse nachweisen kann;
- die Gesellschaft- und Politikkenntnisse (Tuggen: inkl. Prüfung) nachweisen kann;
- 5 Jahre in der Gemeinde wohnt;
- C-Ausweis vorhanden ist.

Dazu ist eine telefonische Voranmeldung beim Sekretariat der Einbürgerungskommission Tuggen notwendig (Tel. 055 465 65 14).

Nach Eingang der **vollständigen Gesuchunterlagen** wird ein Kostenvorschuss von Fr. 500.00 (Ehepaare und Familien Fr. 600.00) fällig. Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt, im March-Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde Tuggen ausgeschrieben.

Jeder Gesuchsteller ist von der Einbürgerungskommission Tuggen **persönlich anzuhören**. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderat (Präsident)
- 5 Parteienvertreter (Die Mitte, FDP, SP und SVP)
- 1 Sekretärin/Protokollführerin

Die Ehepaare werden getrennt befragt. An der Anhörung werden die persönlichen Verhältnisse, die gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration geprüft.

Aufgrund der Volksabstimmung vom 3. März 2013 wird das Bürgerrecht an der Gemeindeversammlung erteilt. Deshalb gibt die Einbürgerungskommission Tuggen dem Gemeinderat Tuggen eine positive/negative Empfehlung ab. Der Gemeinderat Tuggen stellt seinen Antrag an die Gemeindeversammlung.

### Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Bei positiver Beurteilung des Gesuchs, wird es an das kantonale Departement des Innern, Schwyz, weitergeleitet. Dieses beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

### Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Nach Erhalt der Eidg. Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Kantonsrat endgültig über Ihr Gesuch. In der Regel geschieht dies in Form eines Sammelbeschlusses zweimal jährlich.



## Kosten

### Allgemein:

Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.)

Achtung: Für die Beschaffung von Zivilstandsdokumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

### Gemeinde:

Gemäss Gebührentarif ca.

Einzelpersonen:	Fr. 3'300.00
Ehepaare und Familien:	Fr. 4'300.00

### Bund:

Eidg. Einbürgerungsbewilligung (bis ca. Fr. 300.00)

### Kanton:

Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00

## Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können zwei bis drei Jahre vergehen. Die Gesuche werden in der Gemeinde nach ihrem Eingang behandelt.

## Informationen im Internet

[www.tuggen.ch/einbuengerungen](http://www.tuggen.ch/einbuengerungen)

[www.sz.ch](http://www.sz.ch) → Rubrik Personenstand/Bürgerrecht

[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)



**Verfahrensablauf  
Ordentliche Einbürgerung von  
Ausländerinnen und Ausländern  
im Kanton Schwyz**

**BEWERBER**

Vereinbarung eines Termins mit dem Sekretariat der Einbürgerungskommission Tuggen  
(Gemeindekanzlei Tuggen) 055 465 65 17

Erstgespräch, Erläuterung Kriterien (Deutschkenntnisse, Gesellschaft+Politik Nachweis von einer vom  
Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung, Aufenthaltsdauer in der Gemeinde, C-  
Ausweis), Abgabe Merkblatt und Formular Selbsteinschätzung an Bewerber



**BEWERBER / Gemeindekanzlei Tuggen**

Falls Kriterien erfüllt:

Vereinbarung eines Termins mit dem Sekretariat der Einbürgerungskommission Tuggen  
(Gemeindekanzlei Tuggen) 055 465 65 17

Zweitgespräch, Überprüfung der Kriterien:  
Abgabe des Antragsformulars an Bewerber



**BEWERBER**

Falls ungenügende Deutschkenntnisse: Beschaffung der Sprachstandanalyse (B2 mündlich, B1  
schriftlich) bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung.

Anschliessend: Ausfüllen des Antragsformulars und Beschaffen der Dokumente  
Einreichung des Gesuchs bei der Gemeindekanzlei, Einbürgerungskommission Tuggen



**Gemeindekanzlei/Einbürgerungskommission Tuggen**

Prüfung der eingereichten Akten

Falls unvollständig/nicht genügend: Nichteintretensentscheid (Verfahren abgeschlossen)

Falls vollständig und Mindestanforderungen erfüllt:



**Ausschreibung im Amtsblatt / March-Anzeiger / Homepage**

Jedermann ist berechtigt, während 20 Tagen Eingaben zu machen



**Gemeindekanzlei/Einbürgerungskommission Tuggen**

Auftrag an Zivilstandsamt zur Erhebung der Personenstandsdokumente





**Gemeindekanzlei/Einbürgerungskommission Tuggen**

Anfrage an diverse Ämter: Polizeikommando, Departement des Innern,  
Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft, Verkehrsamt



**BEWERBER / Zivilstandsamt Ausserschwyz**

Beschaffen der Zivilstandsdokumente (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden etc.)

Achtung: Dies kann je nach Herkunftsstaat sehr kostspielig sein.



**Einbürgerungskommission Tuggen / BEWERBER**

Erhebungen / Anhörung (Prüfung Integration)



**Info an Bewerber / Empfehlung an Gemeinderat Tuggen**

Erhält die Mitteilung mit Beschwerderecht an Gemeinderat Tuggen, ob sein Gesuch befürwortet oder  
abgelehnt wurde.

Ablehnung: Das Verfahren ist an dieser Stelle beendet.

Befürwortung:



**Gemeinderat Tuggen**

Entscheid Gemeinderat Tuggen mit Beschwerderecht (20 Tage) an Verwaltungsgericht des Kantons  
Schwyz

(bei negativem Entscheid: Empfehlung Rückzug)

Vernehmlassung zu Händen Gemeindeversammlung



**Gemeindeversammlung / Gemeinderat / BEWERBER**

Ohne Gegenantrag wird der Bewerber von der Gemeindeversammlung in das Bürgerrecht der  
Gemeinde Tuggen aufgenommen / abgelehnt

Beschwerderecht (10 Tage Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz)



Bei positivem Entscheid:

**Departement des Innern, Bürgerrechtsdienst, Schwyz**

Beurteilung der Unterlagen / Weiterleitung an Bund



**Bundesamt für Migration, Bern**

Prüfung der Unterlagen. Bei Befürwortung: Ausstellung der Eidg. Einbürgerungsbewilligung

Bei Ablehnung: Mitteilung an den Gesuchsteller → Gesuch ist abgeschlossen



**BEWERBER**

Nach Erhalt der Eidg. Einbürgerungsbewilligung:



Stellt Gesuch beim Departement des Innern mit Antrag auf Erhalt des Kantonsbürgerrechts



**Kantonsrat Schwyz**

Aufnahme in das Bürgerrecht, Übermittlung der Bürgerrechtsurkunde



**Zivilstandsamt Schwyz**

Eintrag in Datenbank „Info-Star“:

Ab jetzt kann der Gesuchsteller den Schweizer Pass ausstellen lassen